

## Kolloquium zum Europarecht

### Fall 8

#### Viel Rauch um nichts oder „Rauchfrei“

##### I. Tabakwerbeverbot

Die *Bundesrepublik Deutschland* hat im Oktober 1998 beim *EuGH* gem. *Art. 173 EGV* (*Art. 230 EGV n.F.*) Klage auf Nichtigerklärung der *RL 98/43/EG* des *Europäischen Parlaments* und des *Rates* vom 06.07.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen ([sog.] *TabakRL*) erhoben. Die Richtlinie wurde auf der Grundlage von *Art. 57 Abs. 2 EGV* (*Art. 47 Abs. 2 EGV n.F.*), *Art. 66 (55)* und *Art. 100a (95)* erlassen. Sie sah – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen – ein Verbot jeder Form der Werbung und des Sponsoring für Tabakerzeugnisse in der Gemeinschaft vor. Des Weiteren untersagte sie jede Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung der Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis. Das Recht der Mitgliedstaaten zum Erlass strengerer Vorschriften zum Schutz der Gesundheit sollte unberührt bleiben.

Die Bundesrepublik rügt die fehlende Eignung von *Art. 100a EGV* als Rechtsgrundlage für die *TabakRL* sowie einen Verstoß gegen die *Art. 57 Abs. 2* und *Art. 66 EGV*. Mit Recht?

##### II. Tabaketikettierung

Nach einem Bericht der *Europäischen Kommission* ist in allen *EU*-Mitgliedstaaten ein starkes Ansteigen des Zigarettenkonsums zu verzeichnen. Diese „Renaissance des Rauchens“ betrachtet nicht nur die *Kommission* mit Sorge. Auch viele Mitgliedstaaten (MS) sehen einen staatlichen Handlungsbedarf. Als erster *EU*-MS reagiert Frankreich und novelliert seine nationale Tabakverordnung. Kernpunkt der Novelle ist die Statuierung eines Werbeverbotes, welches allen in Frankreich tätig werdenden Herstellern, Importeuren und Händlern untersagt, ihre Tabakwaren mittels Plakaten, Werbespots oder ähnlichem anzupreisen. Verstöße gegen das Werbeverbot werden mit einem Bußgeld belegt.

Die *Kommission* sieht in der Vorgehensweise Frankreichs einen übertriebenen Verbraucherschutz. Sie entwirft daher ein eigenes Konzept und schlägt eine *TabaketikettierungsRL* vor, die auch vom *Rat* in einem ordnungsgemäß durchgeführten Rechtsetzungsverfahren beschlossen wird. In der *RL* wird den MS die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Tabakerzeugnisse vorgeschrieben. Hiernach müssen alle Verpackungen von Tabakerzeugnissen den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen gefährdet die Gesundheit“

enthalten. Auf Tabakwaren zum „Selberdrehen“ muss zusätzlich zumindest einer der besonderen Warnhinweise

1. „Rauchen verursacht Krebs“
2. „Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten“
3. „Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“
4. „Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten“

angebracht sein. Die Frist zur Umsetzung der Tabaketikettierungs-Richtlinie in nationales Recht läuft am 01.01.2005 ab.

1. Luxemburg hat bislang noch keine Maßnahme zur Transformation der Richtlinie erlassen und plant, bis zum 31.12.2004 eine Übergangsregelung einzuführen, nach der auch auf den Verpackungen von Tabakwaren zum „Selberdrehen“ nur der allgemeine Warnhinweis „Rauchen gefährdet die Gesundheit“ angebracht werden muss; einen besonderen Warnhinweis muss die Verpackung nicht enthalten. Wäre Luxemburg zum Erlass der Übergangsregelung berechtigt, wenn man davon ausgeht, dass das luxemburgische Recht gegenwärtig bislang eine besondere Kennzeichnungspflicht für Tabakwaren zum „Selberdrehen“ kennt?

2. Auch Schweden hat noch keine Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie erlassen. Die schwedische Regierung vertritt jedoch die Ansicht, dass Schweden keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen vornehmen müsse. Denn das schwedische Tabakgesetz von 1969 kenne eine Verpflichtung, dass alle Verpackungen von Tabakerzeugnissen „in geeigneter und wahrheitsgetreuer Weise“ auf die Gefahren des Rauchens hinweisen müssen. Im Rahmen des Tabakgesetzes könnten die Richtlinienbestimmungen problemlos Berücksichtigung finden. Wie ist die Rechtslage?

(Fall nach *H.-W. Arndt/K. Fischer*, Europarecht. 20 Fälle mit Lösungen, 2. Aufl. [1999], Fall 3)

### **III. Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch („Snus“)**

*Art. 8 der RL 2001/37/EG des EP und des Rates vom 05.06.2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen verbietet das Inverkehrbringen eines in der EU nur sehr wenig gebrauchten, hauptsächlich in einem Mitgliedstaat (Schweden) verwendeten Tabakerzeugnisses vollständig, während die Vermarktung aller anderen, weiter verbreiteten Tabakerzeugnisse mit einer Reihe strikter Auflagen weiterhin erlaubt ist. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist der Genuss von Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) weniger gesundheitsschädlich als das Rauchen von Zigaretten oder Zigarren.*

(U.a.) Die A. GmbH & Co. KG (A.) mit Sitz in Deutschland vertreibt neben Zigarren und Pfeifentabak auch rauchlose Tabakprodukte, darunter verschiedene Erzeugnisse mit der Produktbezeichnung „Snus“. Mit Bescheid vom 12.09.2002 untersagte der Landrat des Kreises H. der A. das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit den Bezeichnungen „Röda Lacket-Snus“, „Ljunglöf's Ettan-Snus“ und „General Snus“ des Importeurs Swedish Match. Zugleich ordnete er unter Androhung eines Zwangsgelds eine interne Rückrufaktion und den sofortigen Vollzug der Verfügung an. A. legte hiergegen am 27.09.2002 Widerspruch ein.

Das *Verwaltungsgericht* hat starke Zweifel an der Gültigkeit von Art. 8 der RL. Welche Entscheidung kann und sollte das VG treffen?

Vertiefungshinweise:

(grundlegend:) *EuGH*, U.v. 05.10.2000 – [Rs. C-376/98](#) (Deutschland/EP u. Rat) – E 2000, I-8419 Rn. 125 ff., 167 = DVBl. 2000, 1682 = EuGRZ 2000, 436 = EuZW 2000, 694 m.Anm. B. *Wägenbaur*, ebd., 701 f. = ELR 2000, 383 (*D. Buschle*) = EuR 2001, 62 = JZ 2001, 32 m.krit.Anm. V. *Götz*, ebd., 34 ff. = NJW 2000, 3701 = JK 01, EGV Art. 95/1 (*D. Ehlers*) = JuS 2001, 288 (*R. Streinz*) = 38 CML Rev. 2001, 1519 (*J.A. Usher*) – *TabakwerbeRL-I*;

*EuGH*, U.v. 10.12.2002 – [Rs. C-491/01](#) (The Queen/ Secretary of State for Health, ex parte: BAT und Imperial Tobacco) – E 2002, I-11453 = DVBl. 2003, 414 L = EuGRZ 2003, 248 = EuR 2003, 80 m.Bespr.-Aufs. *J. Gundel*, ebd., 100 ff. – *TabakRL*;

*EuGH*, B.v. 17.05.2002 – [Rs. C-406/01](#) (Deutschland/EP u. Rat) – 2002, I-4561 = EuR 2002, 553 = EuZW 2002, 404 m.Anm. B. *Wägenbaur*, ebd., 406 f. = JuS 2002, 1116 (*R. Streinz*) – *TabakRL (Fristversäumnis)*;

*EuGH*, Schlussanträge Generalanwalt L.A. Geelhoed v. 07.09.2004 – [verb.Rs. C-434/02 u. C-210/03](#) (Arnold André GmbH & Co. KG/ Landrat des Kreises Herford u. Swedish Match AB u. Swedish Match AB UK Ltd/Secretary of State for Health) – *Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch (Snus)*, und *EuGH*, Urteile v. 14.12.2004 – E 2004, [I-11825](#) bzw. [I-11893](#) = DVBl. 2005, 233 (C-434/02); *BVerfG*, B.v. 12.05.1990 – 2 BvQ 3/89 (2. K) – EuGRZ 1989, 339 = EuR 1989, 270 = NJW 1990, 974 – *TabaketikettierungsRL-Ia (Keine ew.Ao.)*;

*BVerfG*, B.v. 22.01.1997 – [2 BvR 1915/91](#) – [E 95, 173](#) = DVBl. 1997, 548 = EuR 1997, 162 m.Anm. *T. Stein*, ebd., 169 ff. = EuZW 1997, 734 = NJW 1997, 2871 – *Tabaketikettierung (s.a. die Bespr.v. U. Di Fabio, Produkte als Träger fremder Meinungen. Zum Beschluß des BVerfG v. 22.01.1997 – 2 BvR 1915/91 – Warnhinweise auf Tabakverpackungen betreffend, NJW 1997, 2863 f.)*;

*VG Karlsruhe*, U.v. 30.06.2004 – [3 K 4943/03](#) – n.n.v. – *Keine Tabakwerbung auf Stadtinformationstafeln*;

U.S.S.C., U.v. 28.06.2001 – [00-596](#) (Lorillard Tobacco/Reilly) – 533 U.S. 521 – *Verfassungswidriges Tabakplakatwerbeverbot in der Nähe von Spielplätzen u. Schulen (Mass.)*; *H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union – Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2005, § 18 S. 519 ff., insbes. Rn. 709 ff., 721 f.

Materialien:

[RL 98/43/EG](#) des EP und des Rates v. 06.07.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen – [ABI. L 213 v. 13.07.1998, 9](#) – *TabakwerbeRL-I*;

[RL 2003/33/EG](#) d. EP und des Rates v. 26.05.2003 zur Angleichung d. Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen – [ABI. L 152 v. 20.06. 2003, 16](#) – *TabakwerbeRL-II*

[RL 2001/37/EG](#) des EP und des Rates vom 05.06.2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen – [ABI. L 194 v. 18.07.2001, 26](#) - *TabakRL*.

Internet:

- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre)
- laufende (Grundrechts-) Rechtsprechungs/Literatur-Übersichten unter
  - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#Grundrechte>